

Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsordnung der Stadt Michelstadt

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2013 (GVBl. I S. 42) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Michelstadt in der Sitzung vom 13. Dezember 2016 für die Friedhöfe der Stadt Michelstadt folgende Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

§ 12 Grabstätte und Ruhefrist

- (1) Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet oder geschlossen.
- (2) Bei Belegung der Gräber sind die Aufwuchsbeseitigung, die Abhebung von Grabmalen, Einfassungen, Grabplatten, Kies, Lampen, Vasen und sonstiges Grabzubehör von den Nutzungsberechtigten oder Antragstellern auf ihre Kosten entfernen zu lassen.

Das Grab muss bis spätestens 2 Werktage vor der Bestattung freigeräumt sein.

Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen nicht nach und muss beim Ausheben der Gräber das Grabzubehör vom Friedhofspersonal entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten haben eine notwendige vorübergehende Veränderung auf ihren Gräbern zu dulden.

- (3) Für Schäden an Anpflanzungen und Fundamenten, die bei Belegung von Gräbern entstehen, kann kein Ersatz beansprucht werden.
- (4) Die Tiefe der einzelnen Gräber bis zur Grabsohle beträgt bei

a) einfachen Wahlgräbern	1,80 m
b) vertieften Wahlgräbern	2,60 m
c) Reihengräbern	1,80 m
d) Kindergräbern (bis zum 5. Lebensjahr)	1,40 m
e) Urnengräbern	0,80 m

Tiefengräber werden in Wahlgrabstätten nur ausnahmsweise angelegt. Sie dienen der Bestattung von zwei Särgen übereinander je Grabstelle.

- (5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
- (6) Ruhefrist ist die Zeitspanne, innerhalb derer eine Grabstätte nicht erneut belegt werden darf. Sie beträgt mit Ausnahme des Grabfeldes mit Vorgabe und Unterhaltung der gärtnerischen Gestaltung und des Grabmales auf dem Friedhof Michelstadt für Leichen und Aschen 30 Jahre.

Sie beträgt innerhalb des Grabfeldes mit Vorgabe und Unterhaltung der gärtnerischen Gestaltung und des Grabmales auf dem Friedhof Michelstadt sowie bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

IV. Grabstätten

§ 14 Grabarten

- (1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
- a) Erdbestattungswahlgrabstätten
 - b) Erdbestattungsreihengrabstätten
 - c) Erdbestattungswiesenreihengrabstätten
 - d) Erdbestattungsreihengrabstätten für Leibesfrüchte in der Gräberanlage der ungenannt Beigesetzten
 - e) Urnenwahlgrabstätten
 - f) Urnenwahlgrabstätten in einem Grabfeld mit Vorgabe und Unterhaltung der gärtnerischen Gestaltung und des Grabmales auf dem Friedhof Michelstadt
 - g) Urnenreihengrabstätten ohne Grabmal in der Gräberanlage der ungenannt Beigesetzten
 - h) Urnenreihengrabstätten in der Urnengemeinschaftsgrabanlage
 - i) Baumgrabstätten
 - j) Muslimische Grabstätten auf einem Bestattungsfeld auf dem Friedhof Michelstadt

Die Friedhofsverwaltung legt fest, welche Grabarten auf den einzelnen Friedhöfen der Stadt Michelstadt ausgewiesen werden.

- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

C. Urnengrabstätten

§ 23 Formen der Aschenbeisetzung

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenwahlgrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten in einem Grabfeld mit Vorgabe und Unterhaltung der gärtnerischen Gestaltung und des Grabmales auf dem Friedhof Michelstadt
 - c) Urnenreihengrabstätten ohne Grabmal in der Gräberanlage der ungenannt Beigesetzten,
 - d) Urnenreihengrabstätten in der Urnengemeinschaftsgrabanlage,
 - e) Baumgrabstätten,
 - f) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten; bis zu 2 Aschenurnen je Grabstelle.
- (2) In die unter Absatz 1 bezeichneten Grabstätten können Aschenurnen nur unterirdisch beigesetzt werden.

§ 26

Urnenreihengrabstätte in der Urnengemeinschaftsgrabanlage

- (1) Die Urnengemeinschaftsgrabanlagen dienen der Beisetzung einer Vielzahl von Urnen verschiedener Verstorbener auf einer Grünfläche, die von der Friedhofsverwaltung unterhalten wird. Die Beisetzungsstelle wird nicht besonders kenntlich gemacht oder als Einzelgrabstelle ausgewiesen. Die Friedhofsverwaltung errichtet ein gemeinschaftliches Zeichen der Erinnerung, das mit Ruf- und Familiennamen, Geburts- und Sterbejahr der dort Beigesetzten beschriftet wird. Gestaltung bzw. Beschriftung (Schriftart-, -größe und Farbe) werden vorgeschrieben und erfolgt mittels Namenstafeln ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Die tatsächlichen Kosten für die Namenstafeln werden den Auftraggebern, die der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, welche Namen, Geburts- und Sterbejahr eingetragen werden sollen, in Rechnung gestellt. Das Ablegen von Blumenschmuck ist nur am Erinnerungszeichen gestattet.
- (2) Auf der Urnenreihengrabstätte auf dem Friedhof Michelstadt wird die Beisetzungsstelle durch ein Grabmal aus Kirchheimer Muschelkalk in dem Maßen 0,25 m x 0,25 m kenntlich gemacht, das mit Ruf- und Familiennamen, Geburts- und Sterbejahr der dort Beigesetzten beschriftet wird. Gestaltung bzw. Beschriftung (Schriftart-, -größe und Farbe) des Grabmales und der Schriftplatte werden vorgeschrieben und erfolgen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Gemeinschaftsgrabanlage wird der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben. Reservierung für den Partner ist möglich.

§ 28

Urnenwahlgrabstätten in einem Grabfeld mit Vorgabe und Unterhaltung der gärtnerischen Gestaltung und des Grabmales auf dem Friedhof Michelstadt

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht auf 20 Jahre (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (2) Auf dem Urnengrabfeld sind die gärtnerische Gestaltung sowie Form und Material des Grabmales durch die Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die gärtnerische Gestaltung, Pflege und Unterhaltung der gesamten Grabfläche wird für die Dauer der Nutzungszeit von der Friedhofsverwaltung oder einem von ihr beauftragten Dritten übernommen und dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.
- (3) Die Beisetzungsstelle mit den Maßen 0,50 m x 0,50 m wird durch ein Grabmal kenntlich gemacht, das mit Ruf- und Familiennamen, Geburts- und Sterbejahr der dort Beigesetzten beschriftet wird. Form und Material des Grabmales sowie Gestaltung bzw. Beschriftung (Schriftart-, -größe und Farbe) des Grabmales werden vorgeschrieben und erfolgen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Es ist untersagt, das Grabfeld und die Grabstätte darüber hinaus zu bearbeiten, zu bepflanzen, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern.
- (5) Die Vergabe für das Grabmal sowie die Rechnungstellung erfolgt über die Friedhofsverwaltung.

§ 32 Baumgrabstätten mit Vorgabe des Grabmales

- (1) Urnenwahl- oder Urnenreihengrabstätten an besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich der Bäume. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen. Die Grabstätte kann von der Friedhofsverwaltung als Rasen- oder Kiesfläche angelegt und unterhalten werden.
- (2) Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechtes beschädigt oder zerstört werden, ist die Friedhofsverwaltung zur Ersatzpflanzung eines neuen Baumes verpflichtet.
- (3) Die Vergabe für das in Form und Material vorgegebene Grabmal sowie die Rechnungsstellung erfolgt über die Friedhofsverwaltung.
- (4) Es ist untersagt, die Baumgrabstätte darüber hinaus zu bearbeiten, zu bepflanzen, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern.
- (5) Das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderen Gegenständen auf der Baumgrabstätte ist nur innerhalb von vier Wochen nach der Bestattung zulässig.
- (6) Die Anlage und Pflege der Baumgrabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Pflegeeingriffe sind insbesondere zulässig, soweit dieses aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten ist. Ansonsten soll der Baumbestand in weitgehend naturbelassenem Zustand verbleiben.

§ 33 Muslimische Grabstätten auf dem Friedhof Michelstadt

- (1) Auf dem Friedhof in Michelstadt ist ein Grabfeld für muslimische Bestattung vorhanden. Dort können Muslime ihrem Glauben entsprechend in Gebetsrichtung bestattet werden.
- (2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofs gewahrt wird. Die Vorschriften dieser Satzung über Reihen- Wahl- und Wiesengrabstätten für Erdbestattungen gelten entsprechend.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 34 Wahlmöglichkeit

- (1) Auf den Friedhöfen werden in gleichwertiger Lage Grabfelder, für die allgemeine Gestaltungsvorschriften und Grabfelder, für die besondere Gestaltungsvorschriften gelten, eingerichtet. Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften gibt es auf den Friedhöfen in Michelstadt und Vielbrunn.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt die Antragstellerin oder der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb des Nutzungsrechtes hinzuweisen. Entscheidet sich der Antragsteller für eine Grabstätte mit besonderen Grabgestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.

- (3) Wird von dieser Wahlmöglichkeit bei der Anmeldung der Bestattung nicht Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung grundsätzlich in einem Grabfeld, für das die allgemeinen Gestaltungsvorschriften gelten.

§ 36

Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabausstattungen in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind auf den Friedhöfen in Michelstadt und auf dem Friedhof Vielbrunn vorhanden. Sie müssen in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (a) Grabeinfassungen jeder Art -auch aus Pflanzen- sind nicht zulässig. Zwischen und vor den Grabstätten werden Pflasterstreifen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung verlegt. Die Pflasterstreifen müssen bei der Friedhofsverwaltung käuflich erworben werden. Größe und Material bestimmt der Friedhofsträger.
- (b) Die Grabbeete müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden. Zur Bepflanzung sind möglichst niedrig wachsende Pflanzen entsprechend den Richtlinien des Bundes Deutscher Friedhofsgärtner zu verwenden.
- (c) Grabbeete sind flach anzulegen; gehügelte Grabbeete sind verboten.
- (d) Unzulässig ist das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern, das Errichten von Rankgerüsten, Gittern und Pergolen, die Abdeckung der Grabbeetfläche mit Kies, Splitt, Beton oder anderem Abdeckmaterial.
- (2) Die Anlage und Pflege der Urnengrabstätten in dem Grabfeld mit Vorgabe und Unterhaltung der gärtnerischen Gestaltung und des Grabmales auf dem Friedhof Michelstadt liegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung oder einem von ihr beauftragten Dritten.
- (3) Unbeschadet der Vorschrift des § 35 kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.

VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 40

Bepflanzung von Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten -mit Ausnahme der Wiesengräber, dem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen, dem zentralen Feld für totgeborene Kinder und Föten, den Urnengemeinschaftsgrabanlagen sowie den Grabfeldern mit Vorgabe und Unterhaltung der gärtnerischen Gestaltung und des Grabmales auf dem Friedhof Michelstadt, müssen in friedhofswürdiger Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel sowie die Art ihrer Gestaltung sind dem Charakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Bäume und

großwüchsige Sträucher sind nicht zugelassen. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.

Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Gehölze anordnen.

- (3) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.

Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumte pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen für kompostierfähige und nicht kompostierfähige Abfälle abgelegt werden.

Der für Gewerbetreibende zutreffende § 9 Abs. 8 Satz 4 bleibt unberührt.

- (5) Die Verwendung von Pflanzenschutz-, Unkrautbekämpfungsmitteln oder anderer Chemikalien bei der Grabpflege, die eine Grundwasserverunreinigung verursachen können, ist verboten.
- (6) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengräbern der Verfügungsberechtigte, bei Wahl- und Urnenwahlgräbern der Nutzungsberechtigte zuständig.
- (7) Die für die Grabstätte Verantwortlichen können die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Gärtner beauftragen. Ansprechpartner der Friedhofsverwaltung bleibt ungeachtet davon der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte.
- (8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Die Grabstätteninhaber haben alle natürlichen Beeinträchtigungen durch die vorhandenen Friedhofsbäume zu dulden.
- (9) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.

§ 45 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) außerhalb der gemäß § 6 Absatz 1 festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich dort aufhält,
- (2) sich entgegen § 7 Absatz 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält,

- (3) entgegen § 7 Absatz 2 auf Friedhöfen
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle befährt,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anbietet,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. die Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 - e) Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Informationsschriften der Friedhofsverwaltung,
 - f) die Einrichtungen und Anlagen verunreinigt und beschädigt sowie Rasenflächen (außer sie dienen als Wege) und Grabstätten unberechtigterweise betritt, Einfriedigungen und Hecken übersteigt,
 - g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - h) lärmt, spielt, Rundfunk- oder andere akustische Geräte benutzt,
 - i) auf Rasenflächen lagert,
 - j) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - k) bei Trockenheit offene Kerzen oder Lichter abbrennt,
- (4) entgegen § 9 Absatz 1 gewerbliche Tätigkeiten ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,
- (5) entgegen § 9 Absatz 7 gewerbliche Arbeiten an Sonn- und Feiertagen oder außerhalb der festgesetzten Zeiten ausführt,
- (6) entgegen § 9 Absatz 8
- a) die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien auf dem Friedhof nicht nur vorübergehend und nicht nur an genehmigten Stellen lagert,
 - b) nach Beendigung der Arbeiten nicht umgehend den Arbeits- und Lagerplatz wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt,
 - c) Arbeitsgeräte in Brunnen oder in/an Wasserentnahmestellen reinigt,
 - d) Abfall, Rest- oder Verpackungsmaterial nicht vom Friedhofsgelände entfernt,
- (7) entgegen § 9 Absatz 9
- a) Fahrzeuge abstellt, dass sie jemanden behindern,
 - b) nach Beendigung der Arbeit oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit nicht vom Friedhof entfernt,
- (8) entgegen § 37 Absatz 1 Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen ohne schriftliche Erlaubnis der Friedhofsverwaltung errichtet oder ändert,
- (9) entgegen § 38 Absatz 1 Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen nicht dauerhaft in verkehrssicherem Zustand hält,
- (10) entgegen § 38 Absatz 2 Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen nicht so herrichtet, dass sie dauerhaft standsicher sind und nicht beim Öffnen benachbarter Grabstätten umstürzen oder sich stark senken können,
- (11) entgegen § 39 Absatz 1 Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen vor Ablauf des Verfügungs- oder Nutzungsrechtes ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung beseitigt,

- (12) Pflanzenschutz-, Unkrautbekämpfungsmittel oder andere Chemikalien bei der Grabpflege verwendet,
- (13) entgegen § 41 Absatz 1 Grabstätten nicht im Rahmen des § 41 herrichtet und dauernd in Stand hält bzw. im Falle des § 28 Absatz 4 und § 32 Absatz 4 unerlaubte Pflanzungen vornimmt.
- (14) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.500,00 € bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsgemäße Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (15) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Michelstadt.

§ 46
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die 1. Änderung der Friedhofsordnung der Stadt Michelstadt tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Michelstadt, den 28. Dezember 2016

DER MAGISTRAT DER
STADT MICHELSTADT

Stephan Kelbert,
Bürgermeister